

Information zum Abschluss des Kollektivvertrags für Handelsarbeiter per 1.1.2015

Abschluss zum 1.1.2015

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden in der A-Tafel, B-Tafel und in der C-Tafel um 2,1% erhöht.

Die so entstandenen neuen Mindestlöhne werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Die am 31.12.2014 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe aufrechterhalten.

In der Tafel A steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie):

Betriebs- zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitnehmer) 24 Euro					
AK 2	31	31	31	32	32
AK 3	32		33	34	34
AK 4	32		33	34	34
AK 5	33		34	35	36
AK 6	34		34	36	36
AK 7	30		30	30	31
AK 8	33		33	34	35
AK 9	32		32	33	34
AK 10			25	26	26

In der Tafel B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie):

Betriebs- zugehörigkeit	Über 17 Jahre
AK 2	35
AK 3	37
AK 4	38
AK 5	39
AK 6	40
AK 7	34
AK 8	38
AK 9	36

Beispiel 1: Arbeiter in der Lohntafel A, Arbeitskategorie 3, 2. Berufsjahr

Tatsächlicher Lohn zum 31. 12. 2014..... 1.600 Euro
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo der Arbeiter eingestuft ist (siehe Tabelle oben) 33 Euro
 Neuer tatsächlicher Lohn ab 1. 1. 2015 1.633 Euro
 Die Überzahlung in Höhe von 47 Euro bleibt aufrecht.

Rahmenrecht

1. Arbeitszeitmodell Viertageweche nunmehr nicht mehr „zusammenhängend“

Der Text im Kollektivvertrag lautet nun:

Wird die Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage oder weniger verteilt, kann die tägliche Normalarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten (ausgenommen Jugendliche) kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Arbeitnehmer an jedem Tag, an dem er zum Einsatz kommt, mindestens 8 Stunden beschäftigt wird.

Bisher mussten die Arbeitstage zusammenhängend angelegt werden. Das Wort „zusammenhängend“ wurde aus dem Text des Kollektivvertrages gestrichen. So kann die Arbeitszeit flexibler gestaltet werden.

Beispiel 2: Eine Arbeiterin wird mit 38,5 Stunden pro Woche im Rahmen des Arbeitszeitmodells der 4-Tage-Woche beschäftigt.

Ab dem 1.1.2015 kann sie jeweils 10 Stunden Montag, Dienstag und Donnerstag und 8,5 Stunden am Freitag (Ausdehnung auf 10 Stunden mit Mehrarbeit möglich) beschäftigt werden. Es fallen keine Überstundenzuschläge an, weil die Normalarbeitszeit bei diesem Modell auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Bisher musste sie von Montag bis Donnerstag beschäftigt werden.

Beispiel 3: Ein Arbeiter wird mit 28 Stunden pro Woche im Rahmen des Arbeitszeitmodells der 4-Tage Woche beschäftigt.

Ab dem 1.1.2015 kann er jeweils mit 8 Stunden am Montag und jeweils 10 Stunden am Donnerstag und Freitag beschäftigt werden. Es fallen keine Überstundenzuschläge an, weil die Normalarbeitszeit bei diesem Modell auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Bisher musste er 3 Tage hintereinander (z.B. Montag bis Mittwoch) beschäftigt werden.

2. Reduktion der Arbeitszeit der Wächter auf 50 Stunden pro Woche

Der Text im Kollektivvertrag lautet nun:

Für Arbeitnehmer, die als Wächter beschäftigt werden, kann im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse die wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 5 Abs. 1 AZG auf 50 Stunden ausgedehnt werden. In diesem Fall darf die Arbeitszeit 12 Stunden täglich nicht überschreiten.

Die wöchentliche Arbeitszeit von Wächtern wird von 60 auf 50 Stunden reduziert. Eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 12 Stunden ist möglich.

3. Lohnzahlung spätestens am letzten Kalendertag des Monats

Die in den Lohn tafeln angeführten Stunden- und Monatslöhne sind Mindestsätze. Die Lohnauszahlung hat spätestens am Monatsletzten zu erfolgen.

4. LG 9 Wächter in LG 7 übergeführt

Die „Lohngruppe 9“ Wächter geht in Lohngruppe 7 auf und somit wird die derzeit bestehende „Lohngruppe 9“ Wächter gestrichen. Dadurch ändert sich die Nummerierung der aktuellen nachstehenden Lohngruppen.

5. LG 11 Zeitungszusteller unverändert (nunmehr LG 10)

Die Löhne der „Lohngruppe 11“ Zeitungszusteller werden ebenfalls um 2,1% erhöht, allerdings wird in der Darstellung der Löhne dieser Lohngruppe der hauptsächlich nächtlichen Arbeitszeit zwischen 22 und 6 Uhr Rechnung getragen. Aufgrund der Änderung der Nummerierung lautet die Bezeichnung nun LG 10.

6. Bereinigung Betriebszugehörigkeitsjahre in Lohn tabelle B

Die in der Lohn tabelle B Warenhäuser nicht mehr notwendigen Betriebszugehörigkeitsjahre werden gestrichen, außer der Lohnposition „über 17 Jahre“.